



## Fragen - Antworten

### Zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
1.	Muss ich die EG-Konformitätserklärung einer Serienmaschine nach dem 29.12.2009 den Vorgaben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anpassen?	Ja. Altes Gesetz wird durch neues Gesetz ersetzt	Inhalt der EG-Konformitätserklärung im Anhang II 1.A.
2.	Was passiert mit der Herstellererklärung einer Serienmaschine?	Ab dem 29.12.2009 müssen die <i>unvollständigen Maschinen</i> mit einer Einbauerklärung ausgeliefert werden.	Inhalt der Einbauerklärung im Anhang II 1.B.
3.	Kann eine Betriebsanleitung einer Serienmaschine, erstellt nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG, auch nach dem 29.12.2009 unverändert ausgeliefert werden?	Nein. Es sind wesentliche Ergänzungen in der Betriebsanleitung vorzunehmen.	Anhang I Kapitel 1.7
4.	Kann ich die Betriebsanleitung der <i>Maschine</i> dem Kunden auch per Download oder auf einer CD zur Verfügung stellen?	Nein. Sowohl die Originalbetriebsanleitung wie auch nach Bedarf die Übersetzungen müssen dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt werden.	Anhang I Kapitel 1.7.4 und 1.7.4.1.





Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
5.	Muss die EG-Konformitätserklärung und die Einbauerklärungen auch übersetzt werden?	Ja. Für die EG-Konformitätserklärung und Einbauerklärung gelten die gleiche Anforderungen bezüglich Übersetzung wie bei der Betriebsanleitung	Anhang II 1.A. und 1.B. Einleitungsteil
6.	Müssen die technischen Unterlagen dem Kunden auch ausgeliefert werden?	Nein. Diese müssen nur den zuständigen, einzelstaatlichen Behörden (Durchführungsorgan), auf Verlangen und innert nützlicher Frist ausgehändigt werden.	Anhang VII A. 2. & 3. und B.
7.	In welcher Sprache können die technischen Unterlagen abgefasst sein?	Sie können in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft abgefasst sein.	Anhang VII Einleitung
8.	Müssen die technischen Unterlagen den zuständigen Behörden in Papierform ausgehändigt werden?	Nein. Die Abgabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. Diese Regelung gilt zumindest für die <i>unvollständige Maschine</i> .	Anhang II 1.B.5.
9.	Wir bauen spezielle <i>Maschinen</i> nur für unseren eigenen Gebrauch und müssen daher die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht einhalten.	Falsch. Wenn Sie als Betrieb für den Eigengebrauch <i>Maschinen</i> bauen, werden Sie zum <i>Hersteller</i> der <i>Maschinen</i> und Inverkehrbringer und müssen daher die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einhalten.	Artikel 2 i Eigengebrauch
10.	Wann darf ich das CE Zeichen auf die <i>Maschine</i> kleben?	Die CE-Kennzeichnung muss der <i>Hersteller</i> in der EU an der <i>Maschine</i> anbringen, bevor er diese in Verkehr bringt. Zuvor muss er jedoch die technischen Unterlagen sowie die EG-Konformitätserklärung erstellt haben. Ein Maschinenbauer in der Schweiz kann die CE-Kennzeichnung anbringen, auch wenn die <i>Maschine</i> in der Schweiz bleibt.	Artikel 5 Ziff 1 f
11.	Wo kann ich das CE Zeichen kaufen?	Das CE-Zeichen ist nicht zu kaufen. Der <i>Hersteller</i> kann / muss das CE-Zeichen selber anbringen. Dabei muss die Proportion des CE-Zeichens gewahrt bleiben und mindestens 5 mm hoch sein. Das CE-Zeichen ist in unmittelbarer Nähe und auf die gleiche Art wie die Kennzeichnung (Typenschild) der <i>Maschine</i> anzubringen.	Anhang III



Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
12.	Kann ich als <i>Hersteller</i> die Verantwortung für eine <i>Maschine</i> einer Konformitätsbewertungsstelle übergeben?	Nein. Als <i>Hersteller</i> haben Sie aber die Möglichkeit einen Bevollmächtigten zu ernennen, der für Sie die technische Dokumentation erstellt sowie die EG-Konformitätserklärung oder die Einbauerklärung ausstellt.	Artikel 5
13.	Was versteht man unter einer wesentlichen Änderung an einer <i>Maschine</i> ?	<p>Werden <i>Maschinen</i> so verändert, dass die Änderung für die Funktion der <i>Maschine</i> von Bedeutung ist oder Sicherheitsaspekte der Ursprungsmaschine tangiert werden, spricht man von einer „wesentlichen“ Änderung. Dann gilt die <i>Maschine</i> als neu. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn mindestens einer der folgenden Kriterien erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erweiterte „bestimmungsgemässe Verwendung“</b></li> <li>- <b>Neue Technologien, welche alte ersetzen</b></li> <li>- <b>Neue Gefährdungen, gegen die bestehende Schutzmassnahmen keinen Schutz bieten.</b></li> </ul> <p>Keine wesentliche Änderung ist die Instandhaltung und Reparatur, die Verbesserung des Schutzniveaus oder die Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik.</p>	
14.	Was muss bei einer wesentlichen Änderung an einer <i>Maschine</i> unternommen werden?	Wird eine wesentliche Änderung an einer <i>Maschine</i> vorgenommen, müssen die technischen Unterlagen angepasst werden. So muss die Risikobeurteilung überarbeitet und ergänzt werden. Entsprechende Erkenntnisse daraus sind dabei gezielt umzusetzen.	Anhang I, Allgemeine Grundsätze
15.	Kann ein <i>Hersteller</i> die Unterlagen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG selber erstellen?	Ja. In 95% aller Fälle ist dies der Fall. Er kann jedoch die Unterstützung einer Fachstelle, zum Beispiel eine akkreditierten Zertifizierungsstelle, freiwillig beanspruchen. Nur bei den im Anhang IV und V erwähnten <i>Maschinen</i> ist ein spezielles Vorgehen erforderlich.	Artikel 12 & 13, Anhang IV & V
16.	Muss auch für eine <i>unvollständige Maschine</i> (Teilmaschine) die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG umgesetzt werden?	Ja. Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG macht zwischen <i>Maschine</i> und <i>unvollständiger Maschine</i> , was den Umfang des Nachweises betrifft, keinen Unterschied. Im Gegenteil – bei einer <i>unvollständigen Maschine</i> sind zusätzlich der Einbau sowie die Handhabung der Schnittstellen in der Einbauanleitung festzuhalten.	Anhang VI, VII B



Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
17.	Wer ist beim Umbau einer <i>Maschine</i> verantwortlich?	Falls es sich um einen wesentlichen Umbau handelt, ist jener verantwortlich, welcher (als <i>Hersteller</i> ) den Umbau durchführt. Er hat dann den Konformitätsnachweis der <i>Maschine</i> anzupassen und zu ergänzen.	Artikel 12
18.	Genügt meine heute bestehende Betriebsanleitung?	Möglicherweise nein. Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat die Mindestanforderungen an die Betriebsanleitung wesentlich erhöht.	Anhang I Kapitel 1.7
19.	Reicht es, in der Betriebsanleitung auf grosse Gefahren hinzuweisen?	Nein. In der Betriebsanleitung wird vor allem auf mögliche Restrisiken hingewiesen, welche nach der Risikobeurteilung und nach der Umsetzung aller Schutzmassnahmen noch verbleiben. Für hohe Gefährdungen sind entsprechende Schutzmassnahmen umzusetzen.	Anhang I Kapitel 1.7.4.2, l)
20.	Reicht ein Gefahrenkleber als Warnhinweis auf der <i>Maschine</i> ?	Nein. Informationen und Warnhinweise an der <i>Maschine</i> sind nur eine zusätzliche Schutzmassnahme in Ergänzung zu den technisch umgesetzten Massnahmen.	Anhang I Kapitel 1.7.1
21.	Wie soll die Schulung an der <i>Maschine</i> durchgeführt werden?	Je nach <i>Maschine</i> sind eventuell verschiedene Schulungsblöcke nötig. So kann eine Einweisung bei einer einfachen <i>Maschine</i> genügen. Bei einer komplexen <i>Maschine</i> müssen möglicherweise beim <i>Hersteller</i> Kurse absolviert werden, um spezielle Arbeiten an der <i>Maschine</i> ausführen zu können.	Anhang I Kapitel 1.7.4.2, k)
22.	Die <i>Maschine</i> lässt sich nicht ohne Überbrücken von Sicherheitseinrichtungen einrichten. Es ist mir aber egal. Der Betreiber soll sich darum kümmern.	<b>Halt!!</b> In diesem Fall muss der <i>Hersteller</i> die <i>Maschine</i> umbauen, denn diese muss ohne Gefahr für den Menschen eingerichtet werden können.	Anhang I Kapitel 1.1.2, a)
23.	Ich bin Steuerungslieferant mit 20 Jahren Erfahrung. Ich ändere nur die Software.	Wenn die Sicherheitsfunktionen, wie auch die Schutzmassnahmen, durch die Software-Änderung nicht tangiert werden, müssen keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Sind jedoch Sicherheitsfunktionen und Schutzmassnahmen betroffen, handelt es sich um eine wesentliche Änderung. In diesem Fall ist der Konformitätsnachweis der <i>Maschine</i> anzupassen und zu ergänzen.	Anhang I Kapitel 1.2.1



Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
24.	Ich verwende Sicherheitsbauteile. Somit brauche ich keine weiteren Sicherheitsabklärungen.	Falsch. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Sicherheitsfunktion den Anforderungen aus der Risikobeurteilung genügt. Ab dem 29.12.2009 kann dies mit Hilfe des Nachweises der Kategorie und des Performance Level (PL) nach der EN ISO 13849-1 erfolgen.	Anhang I Kap. 1.2 EN ISO 13849-1 /-2
25.	An unserer <i>Maschinen</i> arbeiten nur Fachleute. Daher sind keine besonderen Massnahmen notwendig.	Falsch. Auch Fachleute sind Menschen und haben das Anrecht auf eine sichere Arbeitsweise, z.B. mit Hilfe eines Zustimmungstaster bei reduzierter Geschwindigkeit der <i>Maschine</i> , etc.	Anhang I Kap. 1.1.2
26.	Was für Aufgaben und Pflichten hat ein vom Hersteller benannter Bevollmächtigter.	Grundsätzlich erhält ein Bevollmächtigter vom Hersteller eine schriftliche Vollmacht, in der geregelt wird, was für Pflichten und Aufgaben er gemäss Artikel 5, Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu übernehmen hat,. Er muss jedoch mindestens in der Lage sein, einem Vollzugsorgan eine Zusammenstellung der technischen Unterlagen oder der speziellen technischen Unterlagen in nützlicher Frist zur Verfügung zu stellen.	Artikel 5 MRL und Leitfa- den § 84
27.	Bin ich als Hersteller der <i>Maschine</i> verpflichtet, das für die Bedienung der Anlage notwendige Podest mitzuliefern?	Ja. Die <i>Maschine</i> muss mit allen Spezialausrüstungen und Zubehörteilen geliefert werden, die eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, damit die <i>Maschine</i> sicher betrieben, eingerichtet und gewartet werden kann.	Anhang I Kapitel 1.1.2, e)
28.	Ist jede Maschine mit einem Not-Halt auszurüsten?	Nein. <i>Handgehaltene</i> und/oder <i>handgeführte Maschinen</i> sowie sehr kleine Maschinen mit geringer Gefährdung benötigen keine Not-Halt Befehlsgeräte. Diese Funktion kann über den Hauptschalter oder einen gut erreichbaren Stecker (Zuleitung) realisiert werden. Auch Maschinen bei denen durch den Not-Halt das Risiko nicht gemindert wird, sind ebenfalls ausgenommen.	Anhang I Kapitel 1.2.4.3
29.	Ist das Not-Halt Befehlsgerät als Schutzmassnahme für die Gefährdungen meiner <i>Maschine</i> ausreichend?	Nein. Not-Halt Befehlsgeräte müssen andere Schutzmassnahmen ergänzen, dürfen aber nicht die Aufgabe von Schutzmassnahmen übernehmen.	Anhang I Kapitel 1.2.4.3, 1.3, 1.4 und 1.5



Nr.	Frage	Antwort	Hinweis in der MRL
30.	Muss ich meine <i>Maschine</i> einem EG-Baumusterprüfverfahren unterziehen.	<p>Ist die <i>Maschine</i> im Anhang IV aufgeführt und wurden die harmonisierten Normen bei der Herstellung der <i>Maschine</i> nicht oder nur teilweise berücksichtigt, dann ist das in Anhang IX beschriebene EG-Baumusterprüfverfahren mit interner Fertigungskontrolle oder aber das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung nach Anhang X durchzuführen.</p> <p>Es dürfen auch freiwillig <i>Maschinen</i> einem EG-Baumusterprüfverfahren unterzogen werden, die nicht im Anhang IV aufgeführt sind.</p>	Anhang IX und VIII oder Anhang X
31.	Ich liefere meine <i>Maschine</i> als <i>Hersteller</i> ohne Akku aus. Ist das somit eine „ <i>unvollständige Maschine</i> “?	Nein. Eine Maschine die ohne Akku (Energiequelle) geliefert wird, wird gemäss Maschinenrichtlinie 2006/42/EG trotzdem als Maschine definiert.	Artikel 2, a.) zweiter Gedankenstrich
32.	Muss ich mir als <i>Hersteller</i> einer <i>Maschine</i> auch Gedanken über die Risiken und deren Massnahmen bei der Entsorgung machen?	Ja. Die Risikobeurteilung und die daraus resultierenden Massnahmen zur Beseitigung von Risiken sind über die ganze, voraussichtliche Lebensdauer der <i>Maschine</i> zu machen, einschliesslich der Zeit, in der die <i>Maschine</i> transportiert, montiert, demontiert, ausser Betrieb gesetzt und entsorgt wird.	Anhang I Kapitel 1.1.2, a)